

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Freudenberg

vom 07.09.2023

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Freudenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung.

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen zur

Kläranlage Freudenberg:

Die Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen (auf 4.850 EW) umfassen im Einzelnen:

- Neubau Rechengebäude
 - o Errichtung Rechen-/ Sandfangkombination
 - o Installation eines Sandwäschers
- Neubau Messschacht nach dem Rechengebäude mit Durchflussmessung
- Sanierung des Belebungsbeckens I
 - o Betonsanierung der maroden Beckenkronen
 - o Einbau durchlässige Trennwand zwischen Denitrifikations- und Nitrifikationszone
 - o Installation Rührwerk mit Steg in Denitrifikationszone
 - o Installation effizienter Plattenbelüfter in der Nitrifikationszone
- Umbau Schachtbauwerk IV
- Neubau Belebungsbeckens II (Nitrifikation)
 - o Installation effizienter Plattenbelüfter
- Neubau Schacht Iva
- Neubau diverser Leitungen und Revisionsschächte
 - o Neubau einer Freispiegelzuleitung zum neuen Rechengebäude mit einer Länge von ca. 21 m und DN/OD 215 PP SN
 - o Einbau durchlässige Trennwand zwischen Denitrifikations- und Nitrifikationszone
 - o Installation Rührwerk mit Steg in Denitrifikationszone

- o Installation effizienter Plattenbelüfter in der Nitrifikationszone
- Sanierung Nachklärbecken
 - o Erneuerung Räumbrücke
 - o Erneuerung Ablaufrinne
 - o Betonsanierung der Beckenkrone
- Erneuerung technische Ausstattung Rücklaufschlammumpwerk
- Erneuerung technische Ausstattung Schlammstapelbehälter 1 – 3
- Neubau Werkstatt
- Umbau Betriebsgebäude
 - o Erneuerung Gebläse
 - o Errichtung separater Elektroraum
 - o Errichtung Schwarz-weiß-Bereich (Sanitär)
 - o Errichtung einer neuen Schaltwarte
 - o Errichtung Aufenthaltsraum Vorhabensträger:
 - o Errichtung Heizungsraum
- Errichtung einer Phosphat-Fällmittelstation
- Erweiterung Brauchwassersystem der Kläranlage
- Erneuerung Steuerungs- und Regelungstechnik der Kläranlage
- Erneuerung großer Teile der Messtechnik
- Anpassung der Außenanlagen an die neuen Gegebenheiten

Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu folgender Anlagenkonfiguration:

Das Abwasser läuft der Kläranlage Freudenberg über die existierenden Freispiegelkanäle aus Richtung Lintach und Freudenberg zu. Und vom umgebauten Schachtbauwerk IV wird das Abwasser dem neuen Rechengebäude über eine neugebaute Freispiegelleitung zugeleitet. Das im Rechen anfallende Rechengut wird grob ausgewaschen und ausgepresst und fällt in große Mülltonen (Entsorgung).

Der in der Kombinationsanlage entfernte Sand wird im Sandwäscher gewaschen und per Schneckenförderer außerhalb des Rechengebäudes zur angrenzenden Abwurfstelle transportiert. Der Sand ist > 95 % von organischen Stoffen gereinigt und wird der Verwertung zugeführt. Die in der Kombinationsanlage entzogenen Fette und Öle werden über den Rechengutaustrag der Anlage entsorgt und der Verwertung zugeführt.

Das Abwasser läuft von dort über den Messschacht mit magnetisch-induktivem Durchflussmesser in das sanierte Belebungsbecken I. Im reinen Denitrifikationsbereich (ca. 600 m³) wird das Wasser durch ein Rührwerk umgewälzt und der Belebtschlamm in Schwebelage gehalten. Der

hintere Bereich nach der umströmbaren Trennwand aus Holzbohlen (ca. 300 m³) kann nach Bedarf als Denitrifikation oder Nitrifikation genutzt werden. Die Umwälzung in Denitrifikationsphasen erfolgt durch kurzfristige Stoßbelüftung der flächig verlegten Plattenbelüfter.

Über den umgebauten Schacht IV fließt das Abwasser dem neu gebauten Belebungsbecken II (900 m³) zu, welches der Nitrifikation dient. Um das bei der Nitrifikation entstandene Nitrat zurück in den Bereich der vorgeschalteten Denitrifikation fördern zu können, verfügt das Belebungsbecken II über eine Rezirkulationspumpe, die das nitrathaltige Abwasser wieder zurück in das Belebungsbecken I fördert. Durch diese Verfahrensweise wird in der Kombination aus Belebungsbecken I und II der Stickstoff weitestgehend eliminiert sowie die Kohlenstoffbelastung im Abwasser fast vollständig reduziert.

Über die Ablaufschwelle des Belebungsbeckens II gelangt das Abwasser zum neugebauten Schacht IVa, von wo es über eine Dükerleitung in das sanierte Nachklärbecken gelangt. Durch die Gestaltung der neuen Schächte entlang des Abwasserweges zwischen den Belebungsbecken I und II ist es möglich, eines der Becken vorübergehend für Revisionsarbeiten außer Betrieb zu nehmen und die Abwasserreinigung über das jeweils andere Becken (in eingeschränktem Umfang) weiterbetreiben zu können.

Im sanierten Nachklärbecken setzt sich der Schlamm vom Wasser ab und wird mittels Rücklaufschlammumpwerk in den Zulaufbereich des Belebungsbeckens I gefördert. Das gereinigte Abwasser läuft über die erneuerte Ablaufschwelle des Nachklärbeckens durch die vorhandene Mengemessung zum Vorfluter Fensterbach. Durch die Ertüchtigung der Kläranlage konnte der große Nachklärteich aus dem Prozess der Abwasserreinigung herausgenommen werden. Dieser wurde im Anschluss an die Maßnahme aufgelassen und verfüllt.

Ein Teil des Schlammes aus dem Nachklärbecken, der sogenannte Überschussschlamm, wird über eine separate Pumpe in der Rücklaufschlammumpstation zu den Schlammstapelbehältern gefördert. Die Behälter 1 und 2 dienen der Schlamm Lagerung. Der Behälter 3 wird für die mobile Schlamm entwässerung als Preiswasserspeicher vorgehalten. Bei der mobilen Schlamm entwässerung wird der entwässerte Schlamm verladen und der weiteren Verwertung zugeführt.

Eine neue Fällmittelstation mit Befüllplatz dient zur Elimination von Phosphor. Das Fällmittel wird in einem Schacht vor dem Belebungsbecken I sowie im Schacht IVa zugegeben. Nach der Ablaufmessung wird ein Teil des gereinigten Abwassers in einem Schacht abgeführt und per Pumpe über eine neugebaute Brauchwasserleitung mit einer Länge von ca. 86,5 m (PE Da 63, P 16) der Rechenanlage/Sandwäsche zur Spülung zugeführt, um den Verbrauch wertvollen Trinkwassers zu minimieren.

Im Betriebsgebäude wurden neue Gebläse für die Nitrifikation installiert. Durch eine komplette Umgestaltung der Räume werden nun arbeitsrechtliche und hygienische Belange in Bezug auf räumliche Trennung der abwasserberührten Bereiche (Labor, Schwarz-Weiß-Trennung im Sanitärbereich) von nicht abwasserberührten Bereichen (Schaltwarte, Aufenthaltsraum, etc.) berücksichtigt.

Das Betriebsgebäude wurde weiterhin durch die Erneuerung der Fenster sowie die Verbesse-

rung der Außendämmung energetisch saniert. Um genug Platz für das umgesetzte Raumkonzept im Betriebsgebäude zu schaffen, wurde die Werkstatt in ein neues, separates Gebäude ausgelagert.

Die Beheizung des Betriebsgebäudes, des Rechengebäudes (Frostschutz) und der Werkstatt (Niedertemperaturbereich) erfolgen über eine Wärmepumpe. Die Wärme wird mittels Rohrwärmetauscher aus dem Belebungsbecken I genommen und führt dort nur zu einer unerheblichen Abkühlung des Abwassers.

Kläranlage Etsdorf:

Die Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen umfassen im Einzelnen:

- Räumung Klärschlamm und Entsorgung
- Oberbodenarbeiten
- Böden lösen und entfernen
- Dammschüttungen erstellen
- Kanäle DN 500 Sb und PP:

- o der neu verlegte Kanal DN 500 Sb weist eine Länge von ca. 13,50 m auf und dient der Verbindung zwischen Oxidationsteich 1 und 2

- o der neu verlegte Kanal DN 500 PP (Ablaufleitung) weist eine Länge von ca. 9,40 m auf und bewirkt den Ablauf der gereinigten Abwässer (vom Oxidationsteich 2) in den Vorfluter

- Errichtung eines Absperrschachtes
- Sanierung von Bauwerksfugen im Absetzbecken
- Metallbauarbeiten
- Zaunbauarbeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen führt zu folgender Anlagenkonfiguration:

Das Abwasser läuft der Kläranlage Etsdorf im Freispiegelkanal zu. Das Abwasser läuft in das sanierte Absetzbecken aus Beton. Die Fugen des Absetzbeckens wurden saniert, um ein Eindringen von Abwasser in den Untergrund zu vermeiden. Grobe partikelförmige Bestandteile, feste Verunreinigungen und Sand verbleiben überwiegend im Absetzbecken. Das Absetzbecken dient weiterhin als Zwischenspeicher für die abgesetzten Stoffe.

Im Zuge der Sanierung wurde der eine vorhandene Oxidationsteich in zwei Teiche mittels Dammschüttung aufgeteilt und beide untereinander und mit dem Vorfluter durch neu verlegte Kanäle verbunden.

Vom Absetzbecken läuft das Abwasser über die Oxidationsteiche 1 und 2 und gelangt über den Ablauf als gereinigtes Abwasser in den Vorfluter.

Im Rahmen der Sanierung der Kläranlage Etsdorf wurden die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Oxidationsteichen verbessert, Zaunanlagen zum Schutz des Betriebsgebäudes erneuert sowie kleinere Metallbauarbeiten zur Anlagenertüchtigung durchgeführt.

(2) Der Zweck der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ist für die

Kläranlage Freudenberg

aus den Erläuterungsberichten des Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH (Tektur) vom 30.10.2019 sowie dem Entwurf der SEUSS Ingenieure GmbH vom 23.04.2012 zu entnehmen. Auf diese Berichte wird zur näheren Beschreibung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen. Die örtlichen Gegebenheiten der Maßnahmen sind aus den Lageplänen der Leitungen und Außenanlagen vom 30.10.2019 ersichtlich. Die Einbeziehung, ggf. Funktionsänderung bestehender Bauwerke der bisherigen Kläranlage und die Aufgabe von Bauwerken der bisherigen Kläranlage, sind ebenfalls in genanntem Entwurf und genannter Tektur ersichtlich. Und für den Ausbau der

Kläranlage Etsdorf

aus dem Erläuterungsbericht des Entwurfs des Ingenieurbüro SEUSS Ingenieure GmbH vom 02.05.2016 zu entnehmen. Auf diesen Bericht wird zur näheren Beschreibung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen erläuternd Bezug genommen. Die örtlichen Gegebenheiten der Maßnahmen sind aus den Lageplänen des Absetzbeckens und der Kläranlage vom 20.06.2016 ersichtlich. Die Einbeziehung, ggf. Funktionsänderung bestehender Bauwerke der bisherigen Kläranlage und die Aufgabe von Bauwerken der bisherigen Kläranlage, sind ebenfalls in genanntem Entwurf ersichtlich.

Die vorstehend Abs. 1 angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulation vom 29.08.2023.

Ein Abdruck der vorstehend aufgeführten Erläuterungsberichte und der vorstehend aufgeführten Lagepläne wie auch der vorstehend aufgeführten Beitragsatzkalkulation kann in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf diese aufgeführten und beim Bauamt der Gemeinde Freudenberg niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücks-

fläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,21 €
- b) pro m² Geschossfläche 5,64 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in vier gleichhohen Jahresraten fällig. Die 1. Rate wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Und die 2.-4. Rate werden zur Zahlung fällig jeweils am 15.07. der Folgejahre.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, 07.09.2023




Alwin Märkl
Erster Bürgermeister